

## Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Freising über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Taxiverkehr (Taxitarifordnung Freising - FSTTO)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 07.02.2019

Das Landratsamt Freising erlässt aufgrund § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) und § 10 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28.01.2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Oktober 2018 (GVBl. S. 745) folgende Verordnung:

Die Verordnung des Landkreises Freising über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Taxiverkehr (Taxitarifordnung Freising - FSTTO) vom 25.01.2016 (ABl. Nr. 6/2016) wird wie folgt geändert:

### § 1

1. § 1 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„Die genauen Grenzen des Geländes des Flughafens i.S.d. Verordnung ergeben sich aus der Karte mit dem Maßstab 1:25.000, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Verordnung ist.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

#### Kilometerpreise (Tarifstufe 1):

0 bis 5 Kilometer	EURO 2,00
(EURO 0,20 pro 100,00m, Umschaltgeschwindigkeit 15,00 km/h)	
5 bis 10 Kilometer	EURO 1,80
(EURO 0,20 pro 111,11m, Umschaltgeschwindigkeit 16,67 km/h)	
Ab 10 Kilometer	EURO 1,70
(EURO 0,20 pro 117,65m, Umschaltgeschwindigkeit 17,65 km/h)	

„Der Kilometerpreis wird nach Schalteinheit von je EURO 0,20 angezeigt.“

b) § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

#### Wartepreis (Tarifstufe 2):

Wartepreis	EURO 30,00
Wartezeit – auch verkehrsbedingt – je Stunde	
(EURO 0,20 je 24,00 Sekunden)“	

c) § 2 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

#### Zuschläge:

1. Gepäck:	
Üblicherweise im Fahrgastraum mitzunehmendes Handgepäck (bis zu einem Maß von 55 x 40 x 20 cm) sowie Rollstühle, Gehhilfen und Kinderwagen.	Frei
Üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck, je Stück	EURO 0,70
Bei der Anwendung des Zuschlags für Fahrten mit einem Großraumtaxi (§ 2 Abs. 6 Nr. 4) mit mindestens fünf Fahrgästen sowie bei Anwendung des Bestellzuschlags für Großraumtaxis und Kombifahrzeuge mit erweiterter Ladefläche (§ 2 Abs. 6 Nr. 4) ist die Mitnahme von bis zu drei Gepäckstücken	Frei

2. Tiere:	Frei
Hunde die für Blinde, Taube, Schwerhörige und andere Hilflose unentbehrlich sind	

Jedes frei transportierte Tier	EURO 0,70
Jeder Transportbehälter oder Käfig	EURO 0,70
3. Entgegennahme eines Fahrauftrages über Telekommunikationseinrichtung	EURO 1,40
4. Großraumtaxen: (Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als fünf Personen einschließlich Fahrzeugführer/in zugelassen und geeignet sind und in einem abgeteilten Lade- oder Kofferraum wenigstens 50kg Gepäck mitführen können). Abweichend von Abs. 1 beträgt der Zuschlag ab dem fünften Fahrgast unabhängig von der Gesamtzahl der beförderten Personen, auch bei den in Abs. 7 genannten Festpreisen, pauschal	EURO 7,00
Bestellung eines Großraumtaxis (§ 2 Abs. 6 Nr. 4) wenn weniger als fünf Fahrgäste befördert werden oder eines Kombifahrzeugs mit erweiterter Ladefläche (Kombifahrzeuge mit erweiterter Ladefläche sind Personenkraftwagen, die nach EU-Fahrzeugklassen M1 AC zugelassen und geeignet sind und in einem abgeteilten Lade- oder Kofferraum wenigstens 50kg Gepäck mitführen können).	EURO 5,00

„Die Summe der Zuschläge darf den Gesamtbetrag von EURO 14,00 nicht überschreiten.“

d) § 2 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von den Absätzen 1 bis 6 Nr. 1 bis 3 gelten für folgende Fahrten Festpreise:

1. Vom Flughafen München auf kürzestem Weg zur Neuen Messe	EURO 67,00
2. Neue Messe München auf kürzestem Weg zum Flughafen München	EURO 67,00

Bei Benutzung eines Großraumtaxis ist ab dem 5. Fahrgast der Zuschlag nach Abs. 6 Nr. 4 zu erheben. Weitere Zuschläge nach § 2 Abs. 6 sind inklusive und dürfen nicht erhoben werden. Bestimmt der Fahrgast einen anderen Weg zum Fahrtziel, berechnet sich das Beförderungsentgelt nach den Absätzen 1 bis 6.“

e) § 2 Abs. 8 wird gestrichen

f) § 2 Abs. 9 und Abs. 10 werden zu § 2 Abs. 8 bzw. Abs. 9.

3 § 5 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so ist für die gesamte Wartezeit EURO 0,50 pro Minute zu berechnen.“

4. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Fahrpreisanzeiger sind spätestens 14 Tage nach Inkrafttreten neuer Entgelte umzustellen. Bis zur Umstellung gilt bezüglich der Beförderungsentgelte die bis dahin gültige Fassung fort.“

### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 2019 in Kraft.

Freising, 01.02.2019

Landratsamt Freising

Josef Hauner  
Landrat

## Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Freising über den Verkehr mit Taxen (Taxiordnung)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 07.02.2019

Das Landratsamt Freising erlässt aufgrund § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) und § 10 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28.01.2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Oktober 2018 (GVBl. S. 745) folgende Verordnung:

Die Verordnung des Landkreises Freising über den Verkehr mit Taxen (Taxiordnung) vom 10.11.2010 (ABl. Nr. 31/2010) wird wie folgt geändert:

### § 1

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„In jedem Taxi sind Straßenkarten des gesamten Pflichtfahrgebiets sowie Stadtpläne der Städte Freising, Erding und München, die nicht älter als vier Jahre sind, mitzuführen. § 10 BOKraft bleibt unberührt.“

### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 2019 in Kraft.

Freising, 01.02.2019

Landratsamt Freising

Josef Hauner  
Landrat

## Vollzug der Baugesetze; Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage auf dem Grundstück Am Bach 6 in Hallbergmoos (Fl.Nr. 2028/18 der Gemarkung Goldach)

### Nachbarteilnahme durch öffentliche Bekanntmachung

Am 30.01.2019 erteilte das Landratsamt Freising die baurechtliche Genehmigung zum Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage.

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Grundstücksnachbarn beteiligt. Gemäß Art. 66 Abs. 2 S. 4 Bayer. Bauordnung (BayBO) wird daher die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt. Die Genehmigung mit den damit verbundenen Auflagen liegt beim Bauamt des Landkreises Freising innerhalb der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08.00 – 12.00 Uhr sowie Donnerstag Nachmittag von 14.00 – 17.30 Uhr) im Landratsamt Freising, Zimmer-Nr. 139 (Altbau), zur Einsichtnahme auf. Es wird empfohlen, vorab telefonisch einen Termin zu vereinbaren.

### RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim

**Bayer. Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: 200543, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München,**

schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (z.B. Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen fünf Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsmittels per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Genehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, den Antragsgegner und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Ebenso ist ein entsprechender Antrag beim Landratsamt Freising möglich (Art. 80 Abs. 4 VwGO).

gez.  
Contu

